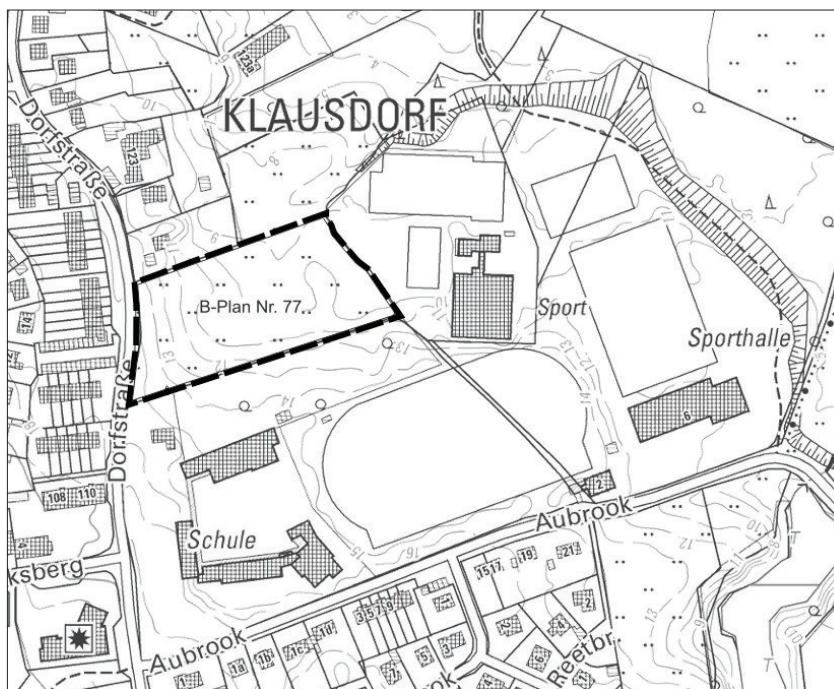


Bekanntmachung

der Stadt Schwentinental über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 – „Suput-Fläche“ nebst textlichen Festsetzungen

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental hat in ihrer Sitzung am 27. April 2026 den Bebauungsplan Nr. 77 – „Suput-Fläche“ nebst textlichen Festsetzungen sowie die Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 77 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Klausdorf, nördlich der Astrid-Lindgren-Schule zwischen der Dorfstraße und der Sportanlage am Aubrook. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



©GeoBasis-DE / LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden möglich im Rathaus der Stadt Schwentinental, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt, sowie auf der Internetseite der Stadt Schwentinental (<https://www.schwentinental.de>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 – „Suput-Fläche“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Verletzung von Vorschriften

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwentinental geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ferner eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schwentinental unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24223 Schwentinental, den 01.09.2026

Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister

Gez.
Thomas Haß
(Bürgermeister)

L.S.